



56/SN-126/ME

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
z.Hdn.Hr.Bundesminister  
Univ.Doz.Dr. Heinz Fischer  
Minoritenplatz 5  
1010 WIEN

Wien, den 29. März 1985

*M. Taurer*

*15. 3. 85*

*15. 3. 85*

*Verk. 8.5.1985 Kienz*

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Beigelegt finden Sie die Stellungnahme der juridischen Fakultäts-  
vertretung zur Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983.

mit vorzüglicher Hochachtung

*M. Taurer*  
Mag. Martina Taurer

Fakultätsvorsitzende

Beilage: Stellungnahme

Stellungnahme zur Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983Zu § 2:

Wir begrüßen zwar die Erhöhung der Altersgrenze von 35 auf 40 Jahre, halten es aber nicht für gerechtfertigt, dafür, als "Verwaltungsvereinfachung" den § 2 Abs. 2, der eine Ausnahme bei besonderer Begabung vorsieht, zu streichen. Wir fordern daher die Wiederaufnahme dieser Bestimmung in die Novelle.

Zu § 5 lit.b:

Die Aufnahme des § 9 EStG 1972 in den § 5 lit.b StudFG ist in keiner Weise berechtigt, da die Investitionsrücklage, um die es sich im § 9 EStG 1972 handelt, im Betrieb für Investitionen gebunden ist und daher die Eltern des Studierenden mit diesem Betrag nicht Unterhalt leisten können.

Wir fordern daher die Streichung des § 9 EStG 1972 aus der Novelle.

Zu § 8 Abs.3

Diese Bestimmung ist auf das Schärfste zu verurteilen, da sie einen schweren Eingriff in die Universitätsautonomie darstellt.

Zu § 13:

Die Erhöhung der Grundbeiträge gemäß § 13 Abs.1 und Abs.2 ist zu gering. Wir fordern eine Erhöhung entsprechend dem Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft zur Novelle zum Studienförderungsgesetz.

Abs. 1: ÖS 31.000 bei Unverheirateten bzw. ÖS 37.000 bei Verheirateten.

Abs. 2: Dieser Betrag sollte auf ÖS 16.000 erhöht werden.

Abs. 7: Derzeit wird von den ersten 44.000 S des elterlichen Einkommens kein Unterhalt berechnet. Im Ministeriumsvorschlag soll dieser Betrag auf die ersten 40.000 S gesenkt werden. Dies würde vor allem die unteren Einkommensschichten treffen und ist daher aus sozialen Gründen nicht zu verantworten.

Wir fordern daher nicht eine Senkung, sondern eine Erhöhung dieses Betrages auf ÖS 48.000 (Inflationsanpassung!).

Weiters zu kritisieren ist jene Bestimmung, wonach Verluste gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1972 des einen Elternteiles das Einkommen des anderen Elternteiles nicht vermindern. Diese Bestimmung ist unmoralisch, da man davon ausgehen muß, daß sich Partner gegenseitig unterstützen.

Wir fordern daher eine Änderung dieser Bestimmung dahingehend, daß Verluste des einen Elternteiles das Einkommen des anderen Elternteiles sehr wohl vermindern.

Abs. 10: Wir fordern die Streichung des Wortes "nur" aus dieser Bestimmung und seine Ersetzung durch das Wort "überwiegend". In der vom Ministerium vorgelegten Form wäre diese Bestimmung ein schwerer Schlag gegen jene, die geringe Einkünfte aus selbständiger Arbeit haben. Betroffen wären zum Beispiel kleine Nebenerwerbslandwirte, die oft ein minimales Zusatzeinkommen haben.

Abs. 11: Wir fordern eine Erhöhung der Freibeträge für andere Stipendien auf ÖS 20.000, um so die Privatstipendien aufzuwerten.

Abs. 13: Da das Vermögenssteuergesetz seit 1954 nicht an die geänderten Verhältnisse angepaßt wurde, sind die Bestimmungen des Abs. 13 auf keinen Fall gerechtfertigt. Es wäre dies z.B. ein Schlag gegen jene Leute, die 20 oder 30 Jahre gespart haben, um sich eine Eigentumswohnung zu kaufen oder ein Wochenendhaus zu bauen. Aus der Tatsache des Vorhandenseins unbeweglichen Vermögens kann nicht zwangsläufig auf einen entsprechend hohen Lebensstandard geschlossen werden (z.B. ererbtes Zinshaus mit "Friedenszins").

Wir fordern die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung aus der Novelle.

### Zum III. Abschnitt:

§ 26 Abs. 1: Diese Bestimmung bringt keine Verbesserung zur jetzigen Form des Scheinesammelns (insbesondere kommt es auch weiterhin zu keiner Differenzierung nach Studienrichtungen), schließt aber sozial weniger Bedürftige vom Anspruch auf eine weitere Studienunterstützung aus.

Wir stellen fest: Leistung hängt in keiner Weise von sozialer Bedürftigkeit ab.

§ 28 Abs. 3 lit. d: Leistung ist unabhängig vom Einkommen der Eltern! Diese Bestimmung stellt eine krasse Benachteiligung weiter Gesellschaftsschichten dar!

Wir fordern die ersatzlose Streichung.

§ 29: Das Wort "insbesondere" ist aus diesem Paragraphen zu streichen, da dieses Wort aus einer taxativen Aufzählung eine demonstrative machen würde und damit eine mißbräuchliche Verwendung dieser Mittel möglich wäre.

Kritisiert wird an dieser Bestimmung weiters, daß die Studienunterstützung, die ja bisher als Härtefonds bestand, nunmehr aus den Stipendienmitteln bezahlt wird und dadurch dieser Topf gekürzt wird.

Insgesamt kann man zum III. Abschnitt sagen, daß die bisher zur Begabtenförderung verwendeten Mittel zu einem großen Teil zum Löcherstopfen in anderen Bereichen verwendet werden.

So werden die Mittel für den Zuschuß zur Studienbeihilfe gemäß § 26 durch die Einsparung beim Toleranzsemester mehr als wettgemacht (siehe Erläuterungen zum Entwurf) und sind daher eigentlich aufwandsmäßig dem Bereich "Sozialstipendien" zuzurechnen.

Daraus ergibt sich, daß die bisher zur Begabtenförderung ohnehin nur spärlich zur Verfügung stehenden Mittel durch die geplante Novelle auf einen Bruchteil gekürzt würden.

Wir fordern im Gegensatz dazu eine Ausweitung der zur Förderung von Begabung und Leistung zur Verfügung stehenden Geldmittel.

#### Zusammenfassung der wesentlichen Punkte:

Wir begrüßen die Erhöhung der Grundbeiträge, erachten sie jedoch als etwas zu gering.

Anzustreben wäre in Hinkunft eine jährliche Inflationsanpassung.

Wir kritisieren:

- die Senkung des Freibetrages bei der zumutbaren Unterhaltsleistung
- die Eingriffe in die Universitätsautonomie
- die Benachteiligung der Kinder von Selbständigen
- den automatischen Verlust des Stipendiums bei Veranlagung zur Vermögenssteuer (auch bei Vorliegen sämtlicher anderer Kriterien sozialer Bedürftigkeit!)
- Die gesamte geplante Neuregelung der Begabtenförderung, die für uns klassenkämpferische Züge trägt.